

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2, Nr. 1, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 23. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2019, 06/19 S. 41-55), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 11.12.2024 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau“, nachfolgend Stadtpflege.
- (2) Die Stadt erhebt für die Deckung der durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (3) Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung.
- (4) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:
 1. die Planung, Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen,
 2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Kleinmengen),
 3. die Verwertung von Abfällen (z. B. Bioabfälle),
 4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
 5. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG,
 6. das Einsammeln und die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen in Sinne des § 11 AbfG LSA.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig (Gebührensschuldner) sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sog. wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Gewerbetreibenden. Den Eigentümern der Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 i. d. F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209 in der jeweils geltenden Fassung) gleichgestellt. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein. Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (3) Gebührensschuldner für die zugelassenen Behältergemeinschaften nach § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.
- (4) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 sind der Anlieferer oder derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe der Entsorgungsanlage zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (6) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfasern ist der Erwerber.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und Serviceleistungen ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (8) Für die auf Antrag erfolgende Leerung der Saisonbiotonnen in Gartensparten ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (9) Beim Erwerb von Kompost auf der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 ist der Abholer gebührenpflichtig.
- (10) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart besonders behandelt, transportiert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
- (2) Die Annahme folgender Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 erfolgt in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

AVV 16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen, hier nur Druckerpatronen zur Wiederverwendung
AVV 20 01 01	Altpapier und -pappe, hier von Verpackungen
AVV 20 01 02	Glas, hier nur Behälterglas von Verpackungen
AVV 20 01 10	Bekleidung
AVV 20 01 11	Textilien
AVV 20 01 39	Kunststoff, hier nur CD- und DVD's.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden vergleichbar sind, können gemäß § 24 Abfallentsorgungssatzung unentgeltlich an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 zur Entsorgung angenommen werden.
- (4) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen werden gemäß § 27 Abfallentsorgungssatzung in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei an der von der Stadt betriebenen festen Sammelstelle für Sonderabfälle auf der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 angenommen.
Für die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen von mehr als 20 kg pro Anlieferung wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage an der Polysiusstraße 2 ist für jede Anliefermenge durch Abfallbesitzer gebührenpflichtig.
Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Abfallgrundpauschale entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht für die Abfallgrundpauschale mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.
- (3) Eine Änderung der Abfallgrundpauschale, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

- (5) Die Gebührenpflicht für Sonderleistungen, Containerdienstleistungen, die Abholung von Elektrogeräten, Sperrmüll und die Leerung von Papierkörben entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Gebührenpflicht für Serviceleistungen entsteht mit Beginn des Monats für den diese Serviceleistungen erstmals erbracht werden.
- (6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührenschuldner in die Gebührenpflicht (außer Abfallgrundpauschale) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührenschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig (außer Abfallgrundpauschale).
- (7) Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Meldepflichten gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 Abfallentsorgungssatzung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenschuldner.
- (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung eingestellt wird. Bei Serviceleistungen und Containerdienstleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in dem die Serviceleistungen und die Containerdienstleistungen eingestellt werden. Die Gebührenpflicht endet bei der Veränderung von Abfallbehältern mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind. Die Abmeldung ist an die Stadtpflege zu richten.
- (9) Die Gebührenpflicht bei Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfaserabfälle entsteht mit dem Erwerb.
- (10) Die Gebührenpflicht für die Saisonbiotonne entsteht mit dem Antrag auf Bereitstellung der Saisonbiotonne. Die Gebührenpflicht endet am letzten Werktag der 47. Kalenderwoche des Jahres.
- (11) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt entsteht mit der Annahme der Abfallstoffe.

§ 5

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird in Form
 1. einer Abfallgrundpauschale nach einem Personenmaßstab,
 2. von Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen,
 3. Gebühren für Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Abfallbehälter),
 4. Gebühren für Serviceleistungen (Komplettservice durch die Stadtpflege) und
 5. von Leerungs- und Zusatzgebühren für Wertstoffbehältern für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen als Restabfallbehälter bei Fehlbefüllung der Wertstoffbehälter erhoben.

- (2) Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 31.12. des Vorjahres Erhebungsstichtag. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach Melderegister der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner.
- (3) Im Rahmen der Abfallgrundpauschale kann der Gebührenpflichtige oder der Benutzungspflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
- die Abholung von einem Elektrogroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschrank ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, z. B. Dunstabzugshaube, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. nach telefonischer Anmeldung oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
 - die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
 - die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der „Sammelstelle für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen“ auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 oder am Schadstoffmobil,
 - die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne) bei hausnaher Entsorgung.

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Antrag von mehr als 1,0 m³ pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr für die Abholung und Verwertung nach dem Gebührentarif für die Entsorgung von Sperrmüll auf Antrag aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhoben.

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird erhoben für
1. Leerungsgebühren für Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle, Wertstoffbehälter für Altpapier und Papierkörbe nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen,
 2. Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Abfallbehälter),
 3. Serviceleistungen (Komplettservice der Stadtpflege),
 4. die Abholung von Sperrmüll zur Entsorgung per LKW auf Bestellung nach § 28 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung,
 5. die Abholung von Elektroaltgeräten zur Entsorgung auf Bestellung und
 6. Leerungs- und Zusatzgebühren für Wertstoffbehälter für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen als Restabfallbehälter bei Fehlbefüllung der Wertstoffbehälter.
- (5) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

- (6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.
- (7) Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr pro Kalenderjahr für die Saisonbiotonne in Abhängigkeit vom Behältervolumen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle erhoben.
Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit ab der 20. bis einschließlich 47. Kalenderwoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Gebühr für die Saisonbiotonne nach der Anzahl der tatsächlich möglichen Leerungen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle ab Antrag des Gebührenpflichtigen mit 2 Entleerungen des Wertstoffbehälters pro Monat bis zum letzten Werktag der 47. Kalenderwoche des Jahres bemessen.
- (8) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Altpapiers und den anteiligen Kosten der Verwertung und Vermarktung des Altpapiers. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.
- (9) Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 Liter Fassungsvermögen mit dem Aufdruck
1. „Müllsack – Stadt Dessau-Roßlau“ (für Abfälle zur Verbrennung) und
2. „Laubsack-Stadt Dessau-Roßlau“ (für Laub) wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (10) Die Erstgestellung von Abfallbehältern und Wertstoffbehältern bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Gebührenpflichtigen sind nicht gebührenpflichtig.
- (11) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.
1. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens und Zweitgestellung von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter, die vom Austausch/ Umtausch oder der Zusatzgestellung betroffen sind.
2. Bei Beschädigung und/ oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters i. S. d. § 14 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl und Größe des Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand als Gebühr erhoben.

- (12) Die Gebühren für die Serviceleistung „Komplettservice mit der Stadtpflege“ werden für den Transport von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern vom Standplatz und zurück am Tage der Entleerung auf Antrag des Gebührenpflichtigen erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung sind
1. die Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter, die zur Bereitstellung transportiert werden,
 2. der Abfuhrturnus und die
 3. Bereitstellungsbedingungen (z. B. Transportweg zur Bereitstellung des Abfallbehälters/Wertstoffbehälters).
- (13) Bei falsch befüllten Wertstoffbehältern für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfälle (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne), die als Restabfallbehälter geleert werden müssen, wird zusätzlich zu den Leerungsgebühren des Restabfallbehälters bei jeder Leerung eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand pro Wertstoffbehälter erhoben. (Mehraufwandspauschale bei Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters)
- (14) Für die Bereitstellung von Containern zur Abfallentsorgung wird für jede Leerung eine Gebühr und ab dem ersten Tag der Bereitstellung eine Bereitstellungsgebühr (Mietgebühr) erhoben.
- (15) Für die Abholung von Elektroaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren pro Stück erhoben.
- (16) Für die Leerung von Papierkörben wird eine Leerungsgebühr in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe des Abfallbehälters erhoben.
- (17) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern, Kilogramm oder Stückzahlen berechnet.
Bei der Annahme von Abfallkleinmengen bis zu 1 m³ wird für ausgewählte Abfallarten eine pauschalierte volumenbezogene Gebühr erhoben. Die Abfallarten, für die eine pauschalierte volumenbezogene Gebühr erhoben wird, sind in der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung aufgeführt.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenbefreiung von den Leerungsgebühren für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück nach Anzeige an die Stadt, Eigenbetrieb Stadtpflege gewährt.
- (2) Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, auf 2 Entleerungen eines 120-l-Restabfallbehälters pro Jahr (anteilig auf eine Mindestentleerung pro Halbjahr) wird auf Antrag an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen gewährt. Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters wird auch für Grundstücke gewährt, auf denen zwei Personen als Eheleute gemeldet sind, aber ein Ehepartner durch dauerhafte auswärtige Unterbringung in einem Pflegeheim nicht auf dem Grundstück lebt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

§ 8 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstigen Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 9 Erhebungszeitraum für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild für die Abfallgrundpauschale und die Abschlagszahlungen entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats in dem die Gebührenpflicht beginnt.
- (4) Die Gebührenschild für die Leerungsgebühren, die Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen sowie die Leerungs- und Zusatzgebühren bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis (die Gebührenpflicht) vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschild für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

- (1) Die Abfallgrundpauschale und die Abschlagszahlungen werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden.
- (2) Die Abfallgrundpauschale und die Abschlagszahlungen können auf Antrag als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt, im Amt für Stadtfinanzen gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.

- (3) Nachzahlungen und Erstattungen aus der Gebührenabrechnung für die Leerungsgebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Abschlagszahlungen für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfälle sowie auf Serviceleistungen für Restabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter für Bioabfall und Altpapier angemessene Abschlagszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Abschlagszahlungen wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter sowie je Wertstoffbehälter für Bioabfälle bzw. Altpapier und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle bzw. Altpapier und Kalenderjahr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr registrierten Entleerungen.
- (3) Es werden Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der gemäß § 12 dieser Satzung anfallenden Pflichtentleerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle erhoben.
- (4) Auf Antrag kann unter Beachtung von Abs. 3 eine andere Anzahl von Leerungen als Abschlagszahlung festgesetzt werden, sofern diese Änderung erheblich ist.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren oder endet diese innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren für die Abschlagszahlungen gemäß § 12 anteilig berechnet.

§ 12

Gebührenabrechnung/Pflichtentleerungen bei privaten Haushaltungen

- (1) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Leerungsgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen sowie Leerungs- und Zusatzgebühren bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern stehen am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest.
- (2) Die Endabrechnung der Leerungsgebühren sowie die Verrechnung mit den Abschlagszahlungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid für die Abfallentsorgungsgebühren entsprechend der tatsächlichen mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) registrierten Behälterentleerungen.
- (3) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 l keine oder weniger als 4 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter 4 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) jedes angemeldeten Restabfallbehälters bis einschließlich 240 l berechnet, da jeder Grundstückseigentümer ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen zu nutzen hat, das auf Grund eines Abfallvolumens von 4,6 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 12 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) registriert, werden für die Abfuhr der

- Restabfallbehälter mit 1100 l 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) jedes angemeldeten Restabfallbehälters von 1100 l berechnet. Sind auf dem Grundstück mehrere Restabfallbehälter registriert, werden die Entleerungen eines Restabfallbehälters, die die Anzahl der Pflichtentleerungen nach § 12 (3) überschreiten, auf die Pflichtentleerungen anderer Restabfallbehälter des gleichen Grundstücks angerechnet. Dies gilt nicht, wenn dadurch das zu nutzende Mindestabfallvolumen von 4,6 Liter je Einwohner und Woche unterschritten wird.
- (4) Wurden keine oder weniger als 12 Leerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle oder weniger als 6 Entleerungen eines 240-l-Behälters registriert, werden 12 Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) je Grundstück als Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
 - (5) Bei Behältergemeinschaften (mit gemeinsamer Nutzung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle) gemäß § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung wird 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle auf der Basis von 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) als festgelegte Pflichtentleerung in Ansatz gebracht.
 - (6) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Abfallgrundpauschale für jeden vollen Monat nach dem Ende der Gebührenpflicht ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben.
 - (7) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren anteilig berechnet.
 - (8) Die Höhe der Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Restabfallbehälter nach Abs. 3. Die Höhe der Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach Abs. 4 und Abs. 5.
 - (9) Für die Ermittlung der anteiligen Pflichtentleerungen sind der Beginn und das Ende der Gebührenpflicht maßgebend. Für Restabfallbehälter wird das jeweilige Quartal mitgerechnet, wenn die Gebührenpflicht mindestens zwei Monate des jeweiligen Quartals bestanden hat.
 - (10) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn
 1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war,
 2. ein Restabfallbehälter oder ein Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 13

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren für Entsorgungsleistungen für andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen, bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt und bei Entsorgung auf Antrag

- (1) Erhebungszeitraum für Abfallgebühren aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen gemäß § 5 Abs. 4 ist das Kalendervierteljahr (Quartal) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 Liter keine oder weniger als eine Leerung pro Quartal registriert, wird für jeden Restabfallbehälter bis 240 Liter eine Pflichtentleerung pro Quartal berechnet. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 3 Leerungen pro Quartal (anteilig 1 Pflichtentleerungen pro Monat) registriert, werden für jeden 1100 l Restabfallbehälter 3 Pflichtentleerungen pro Quartal (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) berechnet.
- (3) Wurden bei Wertstoffbehältern für Bioabfälle bis 240 Liter keine oder weniger als eine Leerung pro Quartal registriert, wird für jeden Wertstoffbehälter für Bioabfälle bis 240 Liter eine Pflichtentleerung pro Quartal berechnet.
- (4) Erhebungszeitraum für die Leerungsgebühren für Papierkörbe ist das Quartal und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren für Abfallsäcke, Laubsäcke und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle werden beim Erwerb fällig.
- (6) Die Gebühren für die Saisonbiotonne werden bei Anmeldung der Saisonbiotonne fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (7) Erhebungszeitraum für die Inanspruchnahme von Containerdienstleistungen ist das Quartal und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt werden bei der Annahme von Abfallstoffen fällig. Diese sind am Waagecontainer der Abfallentsorgungsanlage sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

- (9) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn:
1. bei einer bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war,
 2. ein Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle oder Wertstoffbehälter für Altpapier gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 14 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Amt für Stadtfinanzen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 14 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.12.2021, zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2022 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, ...

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister